



# Baden-Württemberg

---

## Betriebsprüfung - Anforderung Datenträger

die Finanzverwaltung hat im Rahmen von Außenprüfungen das Recht, auf elektronisch erfasste steuerlich relevante Daten der Unternehmen zuzugreifen. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Vorschriften der Abgabenordnung (§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5, 6 und § 200 Abs. 1 AO) sowie dem BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – GoBD – IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. 2014 Teil I S. 1450 ff).

Bei der stattfindenden Außenprüfung wird beabsichtigt, u.a. von der Möglichkeit der Datenträgerüberlassung Gebrauch zu machen. Zur Durchführung der Prüfung bitte ich Sie daher, zu dem in der Prüfungsanordnung genannten Beginn der Außenprüfung, einen Datenträger mit den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen in maschinell verwertbarer Form zur Auswertung bereitzuhalten.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung s. Rückseite



## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat** (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.